

1988

Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1988

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 88	Europawahlordnung (EuWO) neu: 111-5-4; 111-5-1	1453

Europawahlordnung (EuWO)

Vom 27. Juli 1988

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Wahlorgane (§§ 1 bis 11)

- § 1 Bundeswahlleiter
- § 2 Landeswahlleiter
- § 3 Kreis- und Stadtwahlleiter
- § 4 Bildung der Wahlausschüsse
- § 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 8 Beweglicher Wahlvorstand
- § 9 Ehrenämter
- § 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld
- § 11 Geldbußen

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl (§§ 12 bis 41)

Erster Unterabschnitt

Wahlbezirke

- § 12 Allgemeine Wahlbezirke
- § 13 Sonderwahlbezirke

Zweiter Unterabschnitt

Wählerverzeichnis

- § 14 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 15 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

- § 16 Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 17 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 18 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 19 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 20 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 21 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
- § 22 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 23 Abschluß des Wählerverzeichnisses

Dritter Unterabschnitt

Wahlscheine

- § 24 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 25 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 26 Wahlscheinanträge
- § 27 Erteilung von Wahlscheinen
- § 28 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 29 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 30 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Vierter Unterabschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 31 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 32 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- § 33 Vorprüfung der Wahlvorschläge
- § 34 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 35 Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses
- § 36 Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 37 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 38 Stimmzettel, Wahlumschläge

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzeit
- § 41 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung (§§ 42 bis 59)

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 43 Wahlzellen
- § 44 Wahlurnen
- § 45 Wahltisch
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen
- § 56 Stimmabgabe in Klöstern
- § 57 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 58 Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
- § 59 Briefwahl

Vierter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 60 bis 74)

- § 60 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 61 Zählung der Wähler
- § 62 Zählung der Stimmen
- § 63 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 64 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 65 Wahl Niederschrift

- § 66 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 67 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 68 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis oder in der kreisfreien Stadt
- § 70 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land
- § 71 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlgebiet
- § 72 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse
- § 73 Benachrichtigung der gewählten Bewerber
- § 74 Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

Fünfter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern (§§ 75 bis 77)

- § 75 Nachwahl
- § 76 Wiederholungswahl
- § 77 Berufung von Listennachfolgern

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 78 bis 87)

- § 78 Wahlstatistische Auszählungen
- § 79 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 80 Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt
- § 81 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken
- § 82 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 83 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 84 Geltung der Bundeswahlgeräteverordnung
- § 85 Stadtstaatklausel
- § 86 Berlin-Klausel
- § 87 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1

(zu § 17 Abs. 2)

Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes – Erst- und Zweitausfertigung –

Anlage 2

(zu § 17 Abs. 5)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben, sowie Versicherung an Eides Statt – Erst- und Zweitausfertigung –

Anlage 3

(zu § 18 Abs. 1)

Wahlbenachrichtigung

Anlage 4

(zu § 18 Abs. 2)

Wahlscheinantrag

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 6

(zu § 19 Abs. 2)

Bekanntmachung der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament

Anlage 7

(zu § 23 Abs. 1)

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindebehörde

Anlage 8

(zu § 25)

Wahlschein

Anlage 9

(zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3)

Wahlumschlag für die Briefwahl
– Vorder- und Rückseite –**Anlage 10**

(zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4)

Wahlbriefumschlag
– Vorder- und Rückseite –**Anlage 11**

(zu § 27 Abs. 3)

Merkblatt für die Briefwahl
– Vorder- und Rückseite –**Anlage 12**

(zu § 32 Abs. 1)

Liste für ein Land

Anlage 13

(zu § 32 Abs. 1)

Gemeinsame Liste für alle Länder

Anlage 14

(zu § 32 Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts

Anlage 15

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung für Bewerber und Ersatzbewerber eines Wahlvorschlages

Anlage 16

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 2)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 17

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung der Liste für ein Land

Anlage 18

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder

Anlage 19

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Istenbewerber und Ersatzbewerber

Anlage 20

(zu § 34 Abs. 6 und 8)

Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses/Bundewahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Anlage 21

(zu § 36 Abs. 1)

Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen

Anlage 22

(zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 1)

Stimmzettel

Anlage 23

(zu § 41 Abs. 1)

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Anlage 24

(zu §§ 64 Abs. 7, 68 Abs. 4)

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl

Anlage 25

(zu § 65 Abs. 1)

Wahl Niederschrift (Urnenwahl)

Anlage 26

(zu § 65 Abs. 3, §§ 68 Abs. 6, 69 Abs. 1 und 4, 70 Abs. 1 und 4, 71 Abs. 1)

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Anlage 27

(zu § 68 Abs. 5)

Wahl Niederschrift (Briefwahl)

Anlage 28

(zu § 69 Abs. 4)

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt

Anlage 29

(zu § 70 Abs. 4)

Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

Anlage 30

(zu § 71 Abs. 4)

Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

Anlage 31

(zu § 84 Nr. 3)

Wahl Niederschrift (Wahlgeräte)

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Wahlorgane

§ 1

Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß öffentlich bekannt.

§ 2

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

§ 3

Kreis- und Stadtwahlleiter

(1) Die Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Die Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 4

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiter sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter berufen alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl die Beisitzer der Wahlausschüsse und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Die Beisitzer der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse sind aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Gebietes zu berufen; sie sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Wahlvorschlagsberechtigten in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Gebiet errungenen Stimmenzahlen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 5

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

(2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(7) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter, im Falle des § 39 Abs. 2 mehrere Wahlvorsteher und Stellvertreter zu ernennen. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Leiter der Gemeindeverwaltung und sein Vertreter ernannt werden.

(2) Die Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(5) Die Gemeindebehörde hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(6) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(7) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(8) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(9) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. Sie sind vom Wahlvorsteher nach Absatz 3 zu verpflichten.

(10) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

§ 7

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 6 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Bildung mehrerer Briefwahlvorstände nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes für einen Kreis und für eine kreisfreie Stadt sowie bei der Bildung von Briefwahlvorständen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.
2. Die Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu treffen; über die Anordnung sind der Bundeswahlleiter, der Landeswahlleiter sowie die Kreiswahlleiter unverzüglich zu unterrichten. Wieviel Briefwahlvorstände im Falle einer Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, entscheidet die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

3. Wird im Rahmen einer Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, ist eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl zu betrauen; Nummer 2 Satz 1 gilt entsprechend.

4. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreis- oder Stadtwahlleiters wohnen, bei Bildung von Briefwahlvorständen für einzelne oder für mehrere Gemeinden eines Kreises nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten, die in den jeweiligen Gemeinden wohnen.

5. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt, verpflichtet den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein; entsprechendes gilt bei der Einsetzung mehrerer Briefwahlvorstände für einen Kreis und für eine kreisfreie Stadt. Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, nimmt die jeweilige oder die nach Nummer 3 betraute Gemeindebehörde diese Aufgaben wahr.

6. Der Briefwahlvorstand ist beschlußfähig

bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 68 Abs. 1 und 2, wenn mindestens drei Mitglieder,

bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 68 Abs. 3, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind.

§ 8

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 9

Ehrenämter

Die Übernahme eines Wahlehenamtes können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsmäßig auszuüben.

§ 10

**Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern,
Erfrischungsgeld**

(1) Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 20,- DM, das auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen ist, kann gewährt werden den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag.

§ 11

Geldbußen

Geldbußen nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 49a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes fließen in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, Geldbußen nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 49a Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes in die Kasse des Bundes.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

Erster Unterabschnitt

Wahlbezirke

§ 12

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Lagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt wer-

den. Entsprechendes gilt für Wahlberechtigte nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, wenn sie nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde in Bonn einzutragen sind.

(4) Der Kreiswahlleiter kann kleine Gemeinden und Teile von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

§ 13

Sonderwahlbezirke

(1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefaßt werden.

(3) Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 8 entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt

Wählerverzeichnis

§ 14

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an.

§ 15

**Eintragung der Wahlberechtigten
in das Wählerverzeichnis**

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind

1. für eine Wohnung, es sei denn, daß sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, im Land Berlin innehaben,

2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das nach dem Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), die Bundesflagge zu führen berechtigt ist (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes),
3. für ein Binnenschiff, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes),
4. für eine Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes).

(2) Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis einzutragen Wahlberechtigte

1. nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes,
 - a) die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben,
 - b) die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
 - c) die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
 - d) die nicht nach Absatz 1 Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind,
2. a) nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes sowie
 - b) nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes,
 die nicht nach Absatz 1 Nr. 1 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.

(3) Verlegt ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung und meldet er sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes) bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes nur auf Antrag eingetragen. Ein nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über die Regelung in den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Erfolgt die Eintragung auf Antrag, benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Wenn im Falle des Satzes 1 bei der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Gemeindebehörde des Zuzugsortes, die den Wahlberech-

tigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht; der Betroffene ist von der Streichung zu unterrichten.

(4) Für Wahlberechtigte, die am Stichtag nicht für eine Wohnung gemeldet sind und sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde für eine Wohnung anmelden, gilt Absatz 3 Satz 1 und 3 entsprechend.

(5) Bezieht ein Wahlberechtigter, der nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung, die seine Hauptwohnung wird, oder verlegt er seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde, so gilt, wenn er sich vor dem Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet, Absatz 3 entsprechend.

(6) Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts.

(7) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Gesetzes oder des § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erfüllt oder ob sie vom Wahlrecht nach § 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen ist. Die Definition der Wohnung und die Berechnung der Fristen bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 3 bis 5 des Bundeswahlgesetzes. Erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag, ist außerdem zu prüfen, ob ein frist- und formgerechter Antrag gestellt ist.

(8) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 21 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 21 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

(9) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Landesmelderecht eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.

(10) Wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, ist in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder des § 6 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt und bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist. Der Nachweis ist gegenüber der für die Eintragung zuständigen Gemeinde durch Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts, das die Pflegschaft angeordnet hat, mit Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und genauer Anschrift zu führen. Im übrigen gelten, auch für die Zuständigkeit für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die allgemeinen Bestimmungen.

§ 16

**Zuständigkeiten für die Eintragung
in das Wählerverzeichnis**

(1) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 15 Abs. 1 Nr. 1
die für die Wohnung zuständige Gemeinde, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 2
die für den Sitz des Reeders zuständige Gemeinde,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3
die für den Heimatort des Binnenschiffes zuständige Gemeinde,
4. § 15 Abs. 1 Nr. 4
die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(2) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist; hat der Wahlberechtigte am Stichtag mehrere Nebenwohnungen inne, bleibt es ihm überlassen, bei welcher Gemeinde er den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen will,
2. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte am Stichtag übernachtet hat und deren zuständiger Stelle der Aufenthalt angezeigt worden ist,
3. § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a eine benachbarte Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, sofern der Bedienstete seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in nächster Nähe der Bundesgrenze genommen hat und er nicht einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört. Sofern der Bedienstete nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen ist oder er einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik angehört, ist die Gemeinde zuständig, in der die für ihn zuständige oberste Dienstbehörde ihren Sitz hat. Für die Angehörigen des Hausstandes gelten die Vorschriften entsprechend,
4. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b die Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag oder der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist die Gemeindebehörde in Bonn zuständig. Satz 1 erster Halbsatz gilt auch für Seeleute, die seit dem Fortzug aus dem Wahlgebiet auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, sowie für Binnenschiffer, deren Schiff nicht in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist, und für die Angehörigen ihres Hausstandes; sofern die letzte Woh-

nung im Land Berlin lag, ist für Seeleute die Gemeindebehörde in Hamburg, für Binnenschiffer und die Angehörigen ihres Hausstandes die Gemeindebehörde in Duisburg zuständig. Für Seeleute, die von einem Seeschiff, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, abgemustert haben und im Anschluß daran auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde am Sitz des ehemaligen Reeders zuständig. Für Binnenschiffer, die zuletzt auf einem im Geltungsbereich des Gesetzes im Schiffsregister eingetragenen Binnenschiff gefahren sind und im Anschluß daran auf einem Binnenschiff, das nicht im Schiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist, oder auf einem Seeschiff unter fremder Flagge fahren, ist die Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 zuständig. War der Heimatort des Binnenschiffes das Land Berlin, so ist die Gemeindebehörde in Duisburg zuständig,

5. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde.

(3) Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in den Fällen des

1. § 15 Abs. 3
die Gemeinde des Zuzugsortes,
2. § 15 Abs. 4
die Gemeinde, in der sich der Wahlberechtigte für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet hat,
3. § 15 Abs. 5
die Gemeinde der neuen Hauptwohnung.

§ 17

**Verfahren für die Eintragung
in das Wählerverzeichnis auf Antrag**

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Er muß Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und die genaue Anschrift des Wahlberechtigten enthalten. Sammelanträge sind, abgesehen von den Fällen des Absatzes 5, zulässig; sie müssen von allen aufgeführten Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 50 gilt entsprechend.

(2) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a hat der Wahlberechtigte zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Erklärung nach Anlage 1 den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts zu erbringen. Vordrucke hierfür sind vom Wahlberechtigten bei dem für seine Hauptwohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin anzufordern. Dieses hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet ist, die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt und vom Wahlrecht nicht nach § 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie außerdem anzugeben, welche Nebenwohnungen im Melderegister verzeichnet sind. Bestehen Zweifel an den Angaben des Wahlberechtigten,

hat die für die Nebenwohnung zuständige Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich zu unterrichten, indem ihm eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 1, auf der die Eintragung in das Wählerverzeichnis vermerkt ist, übersandt wird. Erhält das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat es diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bezirksamt benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b sind Wahlberechtigte bis zum Wahltag im Wählerverzeichnis der Gemeinde zu führen, die nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 zuständig ist, auch wenn nach dem Stichtag eine Neuanschreibung bei einer anderen Meldebehörde des Wahlgebietes erfolgt. Sie sind bei der Anmeldung entsprechend zu unterrichten.

(4) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a haben Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis einer benachbarten Gemeinde einzutragen oder die Bedienstete von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Antrag über die für sie zuständige oberste Dienstbehörde zu leiten. Diese hat zu bestätigen, daß der Antragsteller nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes wahlberechtigt, nicht nach § 6 des Gesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 von Amtes wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.

(5) In den Fällen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe b hat der Wahlberechtigte in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2 der Gemeindebehörde gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, daß er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitern angefordert werden. Bestehen Zweifel an Angaben des Antragstellers, hat die Gemeindebehörde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Sofern die letzte Wohnung des Antragstellers im Land Berlin lag, hat die Gemeindebehörde einen Abdruck des Antrages dem für die Wohnung zuständigen Bezirksamt (Bezirkseinwohneramt) im Land Berlin zu übersenden. Dieses hat den Antrag zu prüfen und zu bestätigen, daß der Antragsteller mit Wohnung im Land Berlin gemeldet war. Der Bundeswahlleiter ist von der Eintragung in das Wählerverzeichnis unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages nach

Anlage 2 zu unterrichten. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeindebehörden über die Eintragung desselben Antragstellers in das Wählerverzeichnis, so hat er diejenige Gemeindebehörde, deren Unterrichtung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach der ersten Mitteilung eingeht, unverzüglich von der Eintragung des Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der zuerst mitteilenden Gemeinde zu benachrichtigen. Die vom Bundeswahlleiter benachrichtigte Gemeindebehörde hat den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis zu streichen und ihn davon zu unterrichten.

(6) Kehrt ein Wahlberechtigter nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes oder nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 des Bundeswahlgesetzes in das Wahlgebiet zurück und meldet er sich dort nach dem Stichtag, aber vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis für eine Wohnung an, so wird er nur auf Antrag und nur dann in das Wählerverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen, wenn er noch keinen Antrag nach Absatz 5 gestellt und dies der Gemeindebehörde versichert hat. Der Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung darüber zu belehren. Die Gemeindebehörde hat den Bundeswahlleiter unverzüglich von der Eintragung eines solchen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Absatz 5 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 18

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster Anlage 3. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis bereitzuhalten,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum seines Kreises oder seiner kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 Satz 3) und
 - c) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn

die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 26 Abs. 3).

Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 3 bis 5 auf Antrag oder nach § 15 Abs. 10 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, hat die Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen.

(2) Der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 beizufügen.

(3) Auf Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 19

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 5 öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 21),
3. daß Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und daß Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, keine Wahlbenachrichtigung erhalten,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 24 ff.),
5. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 59).

(2) Die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland machen unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages öffentlich bekannt,

1. unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen können,
2. wo, in welcher Form und in welcher Frist dieser Personenkreis, um an der Wahl teilnehmen zu können, die Eintragung in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland beantragen muß.

Die Bekanntmachung ist nach Anlage 6 von den Botschaften durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, von den Berufskonsulaten durch mindestens eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung vorzunehmen. Kann die Bekanntmachung in begründeten Einzelfällen nicht erfolgen oder erscheint sie nicht gerechtfertigt, so ist sie durch Aushang im Dienstgebäude der Vertretung und, soweit möglich, durch Unterrichtung der einzelnen bekannten Betroffenen vorzunehmen.

§ 20

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 22 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 21

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Will die Gemeindebehörde einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Gemeindebehörde hat ihre Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt die Gemeindebehörde in der Weise statt, daß sie dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. In den Fällen des § 17 Abs. 2, 5 und 6 unterrichtet sie unverzüglich die zuständigen Stellen von der Eintragung.

(5) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vor. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tage vor der Wahl zu entscheiden. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 22

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 15 Abs. 2 bis 5 und 10, § 17 Abs. 2 Satz 7, Abs. 5 Satz 8 und Abs. 6 Satz 4 sowie § 29 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 21 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 21 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2 und in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 23

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 7 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.

Dritter Unterabschnitt**Wahlscheine**

§ 24

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,

3. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 oder die Frist nach § 15 Abs. 10 versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen nach § 15 Abs. 10, § 17 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

§ 25

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 8 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 26

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 24 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 46 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, es sei denn, der Wahlberechtigte will vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen.

(6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 27

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Bundeswahlleiter nach § 14 Abs. 5 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 22,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 9,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 10, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 11.

Der Wahlberechtigte kann diese Papiere nachträglich bis spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 26 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 24 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist

darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einem Wahlberechtigten ein Wahlschein nach § 24 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde bei Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes und nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes unverzüglich den Bundeswahlleiter und bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 17 Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie Abs. 5 Satz 7 und 8 gelten entsprechend.

(8) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreis- oder Stadtwahlleiter, der alle Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. In den Fällen des § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 8 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, daß sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 gelten entsprechend.

§ 28

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 13),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 8 und 55 bis 57),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl,

1. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Kreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Kreise oder anderer kreisfreier Städte geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatkreis oder in ihrer Heimatstadt ausüben können und sich dafür von der Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 29

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 30

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 21 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 21 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 21 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.

Vierter Unterabschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 31

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Nachdem der Wahltag bestimmt ist, fordern die Landeswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und weisen auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes hin. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem

Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, auf die Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften, Unterlagen und Nachweise sowie auf die mit den Wahlvorschlägen vorzulegenden Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen hin (§§ 9 und 11 des Gesetzes).

(2) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann (§ 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 32

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen enthalten

1. als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen,
2. als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen,
3. in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Satz 1 und 3 zu unterzeichnen.

(3) Muß ein Wahlvorschlag nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes von einer bestimmten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist auch die letzte Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16, daß die vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt wor-

den sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 gefertigt, die Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 19 abgegeben werden,

4. die nach Absatz 3 erbrachten Unterschriften, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist,
5. die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach Absatz 2 zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

(5) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 4 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

(6) Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt der Bundesminister des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 33

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Bundeswahlleiter sofort je eine Ausfertigung. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Wird dem Landeswahlleiter bekannt, daß ein auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagener Bewerber oder Ersatzbewerber noch auf einem anderen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden ist, weist er den für den anderen Wahlvorschlag zuständigen Wahlleiter auf die Doppelbewerbung hin.

(3) Wird der Landeswahlausschuß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Landeswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei gemeinsamen Listen für alle Länder handelt der Bundeswahlleiter entsprechend Absatz 1 und 2 und übersendet sofort den Landeswahlleitern Ablichtungen der gemeinsamen Listen. Für ein Mängelbeseitigungsverfahren vor dem Bundeswahlausschuß nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 34

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Landeswahlleiter legt dem Landeswahlausschuß alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Landeswahlausschuß prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung sowie über die Streichung von Bewerbern und Ersatzbewerbern. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Die Niederschrift über die Sitzung ist nach dem Muster der Anlage 20 zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Landeswahlausschuß festgestellten Fassung beizufügen.

(7) Nach der Sitzung übersendet der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.

(8) Bei der Zulassung gemeinsamer Listen für alle Länder gelten für den Bundeswahlleiter und den Bundeswahlausschuß die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Nach der Sitzung übersendet der Bundeswahlleiter den Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses und ihrer Anlagen.

(9) Geben in einem Land die Namen, Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen der vom Bundeswahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der zuständige Landeswahlausschuß einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung für dieses Land bei.

§ 35

Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift

beim Landeswahlleiter einzulegen. Der Landeswahlleiter hat seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Bundeswahlleiter einzulegen. Der Landeswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Bundeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge und den Landeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 36

Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen

(1) Die Erklärung darüber, daß ein oder mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlvorschlagsberechtigten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes), ist gemeinsam von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlages gegenüber dem Bundeswahlleiter nach dem Muster der Anlage 21 abzugeben. Sie muß die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Wahlvorschläge unter Angabe des Wahlvorschlagsberechtigten und des Landes enthalten und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlages persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Der Bundeswahlleiter vermerkt auf der Ausschlußerklärung den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Erklärungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußerklärungen. Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlußerklärung, so teilt er dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlages mit. § 13 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Lehnt der Bundeswahlausschuß einen Ausschluß von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlages mit.

§ 37

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuß und den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt und weist darauf hin, welche Listenverbindungen bestehen und welche Wahlvorschläge von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 32 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben, wobei statt des Tages der Geburt nur das Geburtsjahr der Bewerber und Ersatzbewerber anzugeben ist, sowie den Hinweis, für welches Land der Wahlvorschlag oder ob er als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt ist.

(2) Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuß und den Landeswahlausschuß für das Land zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden

Nummern. Er macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt die Reihenfolge dem Bundeswahlleiter sofort mit.

§ 38

Stimmzettel, Wahlumschläge

(1) Der Stimmzettel ist mindestens 21 × 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier. Er enthält in jedem Land die für dieses Land zugelassenen Wahlvorschläge mit den nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung durch den Landeswahlleiter und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung. Jeder Wahlvorschlag erhält ein abgegrenztes Feld. Die Wahlvorschläge sind auf der Vorderseite des Stimmzettels einspaltig in schwarzem Druck untereinander aufzuführen. Ein Muster für den Stimmzettel enthält Anlage 22. Die in dieser Anlage aufgeführten Länderabkürzungen sind bei Bewerbungen für gemeinsame Listen für alle Länder zu verwenden. Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Für wahlstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(2) Die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Größe und Farbe sein. Stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie möglichst gleichartige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegel ab.

(3) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 9 beschriftet sein.

(4) Die Wahlbriefumschläge sollen etwa 12 × 17,6 cm groß und rot und nach dem Muster der Anlage 10 beschriftet sein.

(5) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter weist den Gemeindebehörden die Stimmzettel mit den erforderlichen Wahlumschlägen für die Wahl mit Wahlurnen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu. Er liefert den Gemeindebehörden die erforderlichen Wahlbriefumschläge und Wahlumschläge für die Briefwahl.

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

§ 39

Wahlräume

(1) Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvor-

stände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeindebehörde, welcher Vorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum sorgt.

§ 40

Wahlzeit

(1) Die Wahl beginnt um 8.00 Uhr. Die Wahlräume müssen am Wahltag mindestens 10 Stunden durchgehend für die Stimmabgabe geöffnet sein. Der Bundeswahlleiter bestimmt das Ende der Wahlzeit und macht spätestens am 40. Tage vor der Wahl die Wahlzeit öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn festsetzen.

§ 41

Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl nach dem Muster der Anlage 23 Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

1. daß der Wähler eine Stimme hat,
2. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
5. daß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
6. daß nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 23 ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Auszug ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 42

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das ausgelegte Wählerverzeichnis,

2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahl Niederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung oder Auszug aus ihr mit den Nummern 1, 3, 4 und 6 der Anlage 23,
8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 43

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

(2) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.

§ 44

Wahlurnen

(1) Die Gemeindebehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 45

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 46

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegen-

den Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem etwa vorliegenden Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 27 Abs. 6), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 26 Abs. 4 Satz 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Öffentlichkeit

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 48

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 49

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Wahlumschlag in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wähler ist verpflichtet, dem Wahlvorsteher auf Verlangen den Wahlumschlag zur Prüfung, ob Anlaß für eine Zurückweisung besteht, zu übergeben. Mit Zustimmung des Wählers kann der Wahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne legen.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 29) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 51), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
5. seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem amtlichen Wahlumschlag abgeben will, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei der Gemeindebehörde bis 12.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 6 Nr. 4 oder 5 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte.

§ 52

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 53

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 47 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Regelungen

§ 54

Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 52 und 49 Abs. 4 bis 8. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 55

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

(1) Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 52 und 49 Abs. 4 bis 8. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als

Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermergt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(4) § 54 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

Stimmabgabe in Klöstern

Die Gemeindebehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 55 regeln.

§ 57

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Kreis oder die kreisfreie Stadt gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 8) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 und § 54 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß ein beweglicher Wahlvorstand (§ 8) die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Sie bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und erteilt den wahlberechtigten Bewohnern Wahlscheine.

(2) § 55 Abs. 3 und § 54 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Die Wahlbriefe müssen bei dem Kreis- oder Stadtwahlleiter des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für den der Wahlschein gültig ist, eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Kreises gebildet, müssen die Wahlbriefe bei der Gemeindebehörde eingehen, die die Wahlscheine ausgestellt hat.

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 49 Abs. 8 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 50 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(4) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 49 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Gemeindebehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 4 hin.

Vierter Abschnitt Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 60

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 61

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 62

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt worden sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und bilden folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,
2. einen Stapel mit den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

(2) Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diese den nach Absatz 1 Satz 2 ausgesonderten Wahlumschlägen und Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen.

(5) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rück-

seite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmzahlen werden als Zwischensummen in die Wahl Niederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer in der Wahl Niederschrift zusammengezählt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist,
2. die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

§ 63

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im Anschluß an die Feststellungen nach § 60 gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in dieser Vorschrift bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift (§ 65 Abs. 1 Satz 2) anderen als den in § 64 genannten Stellen durch die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht mitgeteilt werden.

§ 64

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (z. B. Fernsprecher, Fernschreiber) erstattet. Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Kreis. Der Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis in der kreisfreien Stadt. Die Kreis- und Stadtwahlleiter teilen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Briefwahl (§ 68 Abs. 4) die vorläufigen Wahlergebnisse auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter

mit. Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter die eingehenden Kreis- und Stadtergebnisse sofort und laufend weiter.

(4) Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis im Land und meldet es auf schnellstem Wege dem Bundeswahlleiter.

(5) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.

(6) Die Wahlleiter geben nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahl Niederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.

(7) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden sowie Kreis- und Stadtwahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 24 erstattet.

§ 65

Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 25 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu verlesen und anschließend von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahl Niederschrift. Beschlüsse nach § 49 Abs. 7, § 52 Satz 3 und § 62 Abs. 5 sowie Beschlüsse über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Der Wahl Niederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 62 Abs. 5 besonders beschlossen hat sowie

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 Satz 3 besonders beschlossen hat.

(2) Der Wahlvorsteher hat die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter zu übergeben.

(3) Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 26 bei.

(4) Wahlvorsteher, Gemeindebehörden sowie Kreis- und Stadtwahlleiter haben sicherzustellen, daß die Wahl Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 66

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,

2. die leer abgegebenen Wahlumschläge,
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 83). Sie hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde die ihm nach § 42 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Wahlumschläge für künftige Wahlen auf.

(4) Die Gemeindebehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 67

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die für den Eingang der Wahlbriefe zuständige Stelle (§ 59 Abs. 2) sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltage nach Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die zuständige Stelle trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt ihres Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises am Wahltage bis zum Ende der Wahlzeit in Empfang genommen werden.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der zuständigen Stelle angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 83). Sie hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 7 Nr. 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde,

verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände,

übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge

dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 27 Abs. 9),

sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und

stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.

(5) Ist für mehrere Gemeinden ein Briefwahlvorstand gebildet, haben die Gemeindebehörden der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde

alle bis zum Tage vor der Wahl bei ihnen eingegangenen Wahlbriefe bis 12.00 Uhr am Wahltage zuzuleiten und

alle anderen noch vor Schluß der Wahlzeit bei ihnen oder den in Betracht kommenden Zustellpostämtern eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege nach Schluß der Wahlzeit zuzuleiten.

§ 68

Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 8 des Bundeswahlgesetzes vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

(3) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 60 unter den Nummern 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 61 bis 63 fest.

(4) Sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefwahlvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefwahlvorsteher das Briefwahlergebnis der für ihn zuständigen Gemeindebehörde, die es in die Schnell-

meldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldungen werden nach dem Muster der Anlage 24 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 27 zu fertigen. Dieser sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 62 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefwahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Kreises gebildet worden, ist die Wahl Niederschrift mit den Anlagen der Gemeindebehörde oder der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde zu übergeben. Die zuständige Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften der Briefwahlvorstände mit den Anlagen und fügt, soweit erforderlich, Zusammenstellungen der Briefwahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 26 bei. § 65 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Der Briefwahlvorsteher verpackt die Wahlunterlagen entsprechend § 66 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreis- oder Stadtwahlleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist (§ 83). Sind Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Kreises gebildet worden, übergibt der Briefwahlvorsteher die Unterlagen der Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat. Diese verfährt nach § 66 Abs. 2 bis 4. § 65 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreis- oder Stadtwahlleiter in die Schnellmeldung nach § 64 Abs. 3 und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Kreises oder der kreisfreien Stadt nach § 69 übernommen.

(10) Stellt der Bundeswahlleiter fest, daß im Wahlgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 21. Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.

§ 69

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis oder in der kreisfreien Stadt

(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ord-

nungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt nach Wahlvorschlägen wahlbezirksweise und nach Briefwahlvorständen geordnet nach dem Muster der Anlage 26 zusammen. Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden Zwischensummen, soweit möglich auch für die Briefwahlergebnisse. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreis- oder Stadtwahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuß das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreis- oder Stadtwahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 28 zu fertigen. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses nach dem Muster der Anlage 26 sind von allen Mitgliedern des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(5) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.

§ 70

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes (§ 69 Abs. 2) nach dem Muster der Anlage 26 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landesausschuß das Wahlergebnis im Land. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Landeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 29 zu fertigen. § 69 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes (Absatz 1).

§ 71

Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlgebiet

(1) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Landeswahlausschüsse. Er stellt nach den Niederschriften der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse

1. die Zahlen der auf die Wahlvorschläge jedes Wahlvorschlagsberechtigten entfallenen gültigen Stimmen nach dem Muster der Anlage 26 zusammen und ermittelt
2. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen sowie
3. den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der Wahlvorschläge der einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Stimmen.

Er berechnet nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes die Stimmzahlen der Wahlvorschläge und verteilt die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge. Entsprechend errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Listen (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) des betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten verteilen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuß das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt für das Wahlgebiet fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlvorschlagsberechtigten entfallenen gültigen Stimmen,
5. welche Wahlvorschläge nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen,
7. welche Bewerber gewählt sind.

Der Bundeswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Im Anschluß an die Ermittlung und Feststellung gibt der Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Angaben mündlich bekannt. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß er die Feststellung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 durch Aushang im Sitzungsraum bekanntgibt.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7) ist nach dem Muster der Anlage 30 zu fertigen. § 69 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind.

§ 72

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

(1) Sobald die Feststellungen abgeschlossen sind, machen

1. der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben, der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsberechtigten und deren Wahlvorschläge sowie die Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber,
2. der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Angaben

öffentlich bekannt.

(2) Ausfertigungen seiner Bekanntmachung übersendet der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Landeswahlleitern. Der Landeswahlleiter übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung dem Bundeswahlleiter.

§ 73

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuß für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung (§ 80 Abs. 1) und weist sie auf die Vorschriften der §§ 19 und 21 Abs. 1 des Gesetzes hin. Er teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort nach Ablauf der Frist des § 19 Abs. 1 des Gesetzes mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben. Im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes teilt er mit, an welchen Tagen die Benachrichtigungen zugestellt worden sind.

§ 74

Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

(1) Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, dieser Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung (§ 84) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung entscheiden sie, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes).

(2) Auf Anforderung haben die Kreis- und Stadtwahlleiter dem Landeswahlleiter und über diesen dem Bundeswahlleiter die bei ihnen und den Gemeinden vorhandenen Wahlunterlagen zu übersenden. Der Bundeswahlleiter kann verlangen, daß ihm die Landeswahlleiter die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen übersenden.

Fünfter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern

§ 75

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahl ab und macht öffentlich bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und dieser den Bundeswahlleiter.

(2) Bei der Nachwahl wird mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen, nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen, in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken und Wahlräumen sowie vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(3) Bei der Nachwahl behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von den Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 76

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben.

(4) Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, sind im Wählerverzeichnis zu streichen. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so können Wahlberechtigte, denen für die Hauptwahl ein Wahlschein

erteilt wurde, nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, für die die Wahl wiederholt wird.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so erhalten Personen, die bei der Hauptwahl in diesen Wahlbezirken mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind.

(6) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt.

(7) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 77

Berufung von Listennachfolgern

(1) Der Bundeswahlleiter stellt fest, wer als Listennachfolger in das Europäische Parlament eintritt und teilt dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Listennachfolgers sowie den Tag, an dem seine Annahmeerklärung eingegangen ist, sofort mit. Im Falle des § 21 Abs. 2 des Gesetzes teilt der Bundeswahlleiter mit, an welchem Tage die Benachrichtigung zugestellt worden ist und wann der Listennachfolger die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament erwirbt.

(2) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, welcher Bewerber in das Europäische Parlament eingetreten ist und zu welchem Zeitpunkt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament erworben hat. Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet unverzüglich den Präsidenten des Europäischen Parlaments über die Listennachfolge.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 78

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundeswahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählungen so durchgeführt werden, daß das Wahlergebnis gewahrt ist. Die Auszählungen können unter Verwendung von Stimmzetteln mit Unterscheidungsbezeichnungen, unter Verwendung dazu geeigneter Wahlgeräte oder nach § 39 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt werden. Durch die Auszählung darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur so lange zur Verfügung, als es die Aufbereitung erfordert; im übrigen sind die Stimmzettel nach den Vorschriften der §§ 65 und 66 zu behandeln.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ist dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vorbehalten. Diese Ergebnisse können den Gemeinden, die Auszählungen nach Absatz 1 durchführen, zu deren Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden.

§ 79

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die nach dem Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch

- den Bundesminister des Innern
im Bundesanzeiger,
- den Bundeswahlleiter
im Bundesanzeiger,
- die Landeswahlleiter
im Staatsanzeiger oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung oder des Innenministeriums,
- die Kreis- oder Stadtwahlleiter
in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise oder kreisfreien Städte bestimmt sind,
- die Gemeindebehörden
in ortsüblicher Weise.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 genügt Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

§ 80

Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt

(1) Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die nach § 17 Abs. 5 und § 32 Abs. 3 Nr. 2 abzugebenden Versicherungen an Eides Statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.

§ 81

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 8),
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 9) und
3. die Wahlbriefumschläge (Anlage 10), wenn nur an seinem Sitz das Briefwahlergebnis festzustellen ist.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft

1. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 11),
2. die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen,
3. die Vordrucke für die Einreichung einer Liste für ein Land (Anlage 12),
4. die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für Listen für ein Land (Anlage 14),

5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 15),
6. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16),
7. die Vordrucke für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die Liste für ein Land (Anlage 17),
8. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 19) und
9. die Stimmzettel (Anlage 22).

(3) Der Bundeswahlleiter beschafft

1. die Anträge für die Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten, die ihre Hauptwohnung im Land Berlin und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes innehaben (Anlage 1),
2. die Anträge und Merkblätter für die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 1 Nr. 2b und Abs. 2 des Gesetzes (Anlage 2),
3. die Vordrucke für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Anlage 13),
4. die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Listen für alle Länder (Anlage 14),
5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 15),
6. die Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16),
7. die Vordrucke für die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder (Anlage 18),
8. die Vordrucke für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 19) und
9. die Vordrucke für eine Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen (Anlage 21).

(4) Die Gemeindebehörde beschafft die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes-, Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter die Lieferung übernimmt.

§ 82

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen

Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 83

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bestimmten Wahlumschläge können die übrigen Wahlunterlagen 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 84

Geltung der Bundeswahlgeräteverordnung

Die Bundeswahlgeräteverordnung ist in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In den Wahlbezirken wird jeweils nur ein Wahlgerät eingesetzt; dementsprechend verringert sich die Ausstattung der Wahlvorstände.
2. Für die Stimmabgabe an Wahlgeräten und die Zählung der Stimmen mit Wahlgeräten gelten die §§ 49 bis 53 und 60 bis 66 entsprechend.
3. Die Wahlniederschrift ist nach dem Muster der Anlage 31 zu erstellen.

§ 85

Stadtstaatklausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Gesetz und in dieser Verordnung der Gemeindebehörde übertragen sind.

§ 86

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Europawahlgesetzes auch im Land Berlin.

§ 87

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Europawahlordnung vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) und die Erste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1413) außer Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1988

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Anlage 1
(zu § 17 Abs. 2)

**Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin
und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes**

(§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung)

— Erstausfertigung —

(Bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen und beim Ausfüllen die Erläuterungen in den Fußnoten beachten; nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen.)

An die
Gemeindebehörde

.....

.....

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen – 1) 2).

(Nachstehende Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift)

Antragsteller 1
Familiename:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2
Familiename:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3
Familiename:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4
Familiename:
Vornamen:
Tag der Geburt:
Geburtsort:
Hauptwohnung im Land Berlin:
.....
(Straße, Hausnummer)
.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19
bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet.

Weitere Nebenwohnungen – sind in – sind nicht vorhanden ¹⁾.

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

³⁾ sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden:

³⁾ sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den 19

.....
(Unterschrift) ⁴⁾

.....
(Unterschrift) ⁴⁾

.....
(Unterschrift) ⁴⁾

.....
(Unterschrift) ⁴⁾

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkeinwohneramts) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind folgende Nebenwohnung(en) verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Europawahlgesetzes sind erfüllt ⁵⁾.

Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den 19

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist die mit Fußnote ²⁾ versehene Zeile zu streichen.
³⁾ Zutreffendes ankreuzen.
⁴⁾ Bei mehreren Antragstellern Unterschriften aller Antragsteller. Für körperlich behinderte Wahlberechtigte kann eine andere Person mit dem Zusatz „als Hilfsperson“ unterzeichnen.
⁵⁾ Wird ein Antragsteller am Wahltag nicht mindestens seit drei Monaten mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet sein, ist die Bescheinigung mit einer entsprechenden Einschränkung zu versehen und das Datum seiner Anmeldung anzugeben.

noch **Anlage 1**
(zu § 17 Abs. 2)

**Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin
und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes**

(§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung)

– **Zweitausfertigung** –

(Die Zweitausfertigung ist nach Bescheinigung der Eintragung in das Wählerverzeichnis von der für die Nebenwohnung zuständigen Gemeinde an das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt [Bezirkseinwohneramt] in Berlin zurückzusenden.)

An die
Gemeindebehörde

Betr.: Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am

Ich/Wir beantrage(n) die Eintragung in das Wählerverzeichnis –
und die Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen –.

Antragsteller 1

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 2

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 3

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Antragsteller 4

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Hauptwohnung im Land Berlin:

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(Postleitzahl, Ort)

Ich/Wir habe(n) in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin/sind dort seit 19
bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet.

Weitere Nebenwohnungen – sind in – sind nicht vorhanden.

Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden.

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin geschickt werden:
- sollen an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

....., den 19

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkseinwohneramts) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind folgende Nebenwohnung(en) verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a des Europawahlgesetzes sind erfüllt.

Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den 19

(Dienstsiegel)

An das
Bezirksamts
– Abt. Personal und Verwaltung – Bezirkseinwohneramt

.....
1000 Berlin

Eingetragen in das Wählerverzeichnis.

....., den 19

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

Bitte

- Erstaufbereitung -

noch Anlage 2

(zu § 17 Abs. 5)

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus.
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen .

<p>① Gemeindebehörde</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>D</p>	<p>② Antrag gemäß § 17 Abs. 5 der Europawahlordnung (EuWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 19 . .</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">Wahlscheinantrag</p>
--	---

Familienname – ggf. auch Geburtsname – Vornamen

Tag der Geburt: Tag Monat Jahr Geburtsort:

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bei der Meldebehörde gemeldet war

ist unverändert

lautete damals:

③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom bis zum (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

<p>⑥ Ich bin im Besitz eines</p> <p><input type="checkbox"/> Personalausweises</p> <p><input type="checkbox"/> Reisepasses</p> <p><input type="checkbox"/> Berliner behelfsmäßigen Personalausweises</p>	<p>Ausweis-Nummer:</p>	<p>ausgestellt am:</p>	<p>von (ausstellende Behörde)</p>
	<p>zuletzt verlängert am:</p>	<p>von (ausstellende Behörde)</p>	
	<p>.....</p>		

⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt:**

⑧ - Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,

⑨ - ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,

- ich hatte vor meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin

dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne

⑩ dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,

⑪ meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,

⑫ am Wahltag werde ich seit mindestens 3 Monaten in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

⑬ seit meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,

⑭ - ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften teil,

- ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑮ Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Ort, Datum

⑯ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

.....

oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)

.....

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstausfertigung

**Muster für
Amtliche Vermerke**

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein; Urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde) Begründung (Ort, Datum) Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum) 21. Tag vor der Wahl - Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen 5.1 Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja 5.2 Bestätigung des Bezirksamtes Berlin liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja oder mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja 5.3 Derzeit wohnhaft in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; (Staat) _____ 5.4 Derzeit wohnhaft in einem Gebiet eines Nichtmitgliedstaates des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja; (Staat) _____ <input type="checkbox"/> Der Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin <input type="checkbox"/> Die Abmusterung am (Datum) _____ _____ ist für die Berechnung der Zehnjahresfrist des § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG maßgebend. Diese Frist ist am Wahltag <input type="checkbox"/> verstrichen <input type="checkbox"/> nicht verstrichen
6	Wahlausschlußgrund § 6 EuWG i. V. m. § 13 BWG <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden Ausschlußgrund: <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 3 BWG
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt: nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 b EuWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja nach § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja nach § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Erledigung des Antrages <input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis Bezeichnung des Wahlbezirks <input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines Wahlscheinnummer <input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis <input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahl- unterlagen per Luftpost <input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitausfertigung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum) <input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)

Bitte

- Zweitausfertigung -

noch Anlage 2
(zu § 17 Abs. 5)

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus.
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern.
- das Zutreffende ankreuzen .

① **Gemeindebehörde**

.....

.....

D

② Antrag gemäß § 17 Abs. 5 der Europawahlordnung (EuWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 19 . . .

und Wahlscheinantrag

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

Tag der Geburt: Tag | Monat | Jahr | Geburtsort:

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bei der Meldebehörde gemeldet war

ist unverändert

lautete damals:

③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom | bis zum | (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) | nach (Ort, Staat)

⑥ Ich bin im Besitz eines

<input type="checkbox"/> Personalausweises	Ausweis-Nummer:
<input type="checkbox"/> Reisepasses	ausgestellt am: von (ausstellende Behörde)
<input type="checkbox"/> Berliner behelfsmäßigen Personalausweises	zuletzt verlängert am: von (ausstellende Behörde)

⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt:**

⑧ - Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,

⑨ - ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,

- ich hatte vor meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne

⑩ dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,

⑪ meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,

⑫ am Wahltag werde ich seit mindestens 3 Monaten in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innegehabt oder mich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,

⑬ seit meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,

⑭ - ich nehme an der Wahl zum Europäischen Parlament in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften teil,

- ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑮ Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:
(Vor- und Familienname)
.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Ort, Datum

⑯ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28

6200 Wiesbaden 1

**Vom Antragsteller bitte nicht abzusenden.
Wird von der Gemeindebehörde abge-
sandt.**

Betr.: Register nach § 17 Abs. 5 EuWO

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeindebehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden auch Name des Kreises)

.....
.....

(Ort, Datum)

.....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Amtliche Vermerke des Bundeswahlleiters

noch **Anlage 2**
(zu § 17 Abs. 5)

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**

- Gemeindebehörde der letzten – gemeldeten – Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland,
- Oberstadtdirektor der Stadt Bonn – Stadthaus, Berliner Platz 2, D-5300 Bonn 1, wenn sich die zuletzt gemeldete Wohnung im Land Berlin befand, oder wenn der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet war.

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Europawahlordnung (EuWO).

② **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Wahlscheinantrag**

Wahlberechtigte können an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen,

- wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten oder
- wenn sie in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Europawahlgesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben oder
- wenn sie in anderen Gebieten außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühstmöglich gestellt werden; er muß **spätestens bis zum 21. Tage** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühstmöglicher Antragstellung – der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland fortgezogen ist, muß seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Sofern der Fortzug aus dem Land Berlin erfolgt, ist stets ein Antrag zu stellen.

Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tage vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort (allerdings nicht im Land Berlin) in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tage vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird (allerdings nicht im Land Berlin).
- Wer sich erst nach dem 21. Tage vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, muß diesen Antrag stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

- ③ Von **Seeleuten**, die auf einem Seeschiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen:
Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).
- ④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin **zuletzt** mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde **gemeldete Wohnung**. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.
Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: »Mein Aufenthalt ist bekannt der« (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).
Von Seeleuten (vgl. Merkblatt ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen:
Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).
Wenn diese Angaben nicht in Betracht kommen, bitte prüfen, ob statt dessen die Versicherung an Eides Statt bei Rand-Nr. ⑫ des Antrages abzugeben ist.
- ⑤ Von Seeleuten (vgl. Merkblatt ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen:
Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war. Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.
- ⑥ Angaben nur für e i n Dokument erforderlich.
- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Europäischen Parlament nachgewiesen ist. Dazu muß die vorgedruckte Versicherung an Eides Statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muß der Antrag zurückgenommen werden.
- ⑧ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
– wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
– als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.
- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Europäischen Parlament ist nach § 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- ⑩ Vergleiche Merkblatt ④ Absatz 2
Hier ankreuzen, wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein.
- ⑪ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind **Mitgliedstaaten des Europarates**: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- ⑫ Vergleiche Merkblatt ② und ④
Außer der Bundesrepublik Deutschland sind **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften**: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich.
Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin angerechnet.

- ⑬ Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller in einem Staat lebt, der nicht Mitglied des Europarates ist. Mitgliedstaaten des Europarates, siehe Merkblatt ⑪.
- ⑭ Niemand darf an der Wahl zum Europäischen Parlament mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Direktwahl in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder mehrfach in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen würde.
- ⑮ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Gebiet erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.
- ⑯ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides Statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben.

Wahlbenachrichtigung(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C6) ^{1) 2)}**Wahlbenachrichtigung**

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am Sonntag, dem,

von bis Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres(r) Kreises/kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der im rückseitigen Wahlscheinantrag genannten Gründe vorliegt. Wahlscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fernmündlich gestellt werden können – werden nur bis zum Uhr, entgegengenommen, bei plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 12 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

³⁾

Gebühr bezahlt beim Postamt 5300 Bonn 1

Falls verzogen,
nicht nachsenden,
sondern mit neuer
Anschrift an
Absender zurück.

Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr.
316/00345

⁴⁾

Stadt Bonn
Der Oberstadtdirektor

Wahlraum:
Schulgebäude Agnesstraße 1
5300 Bonn 3

⁴⁾

Herrn/Frau
Hans Schulz
Ernststraße 23
5300 Bonn

¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer einfachen Karte. Auf der Kartenrückseite kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen (Anlage 4) aufgedruckt werden.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen.

Die Sendungen können gebührenbegünstigt als Massendrucksachen versandt werden, wenn gleichzeitig

- entweder mindestens 1 000 Sendungen eingeliefert werden, von denen jeweils 10 Stück auf einen Leitbereich entfallen (die ersten 3 Ziffern der Postleitzahlen müssen übereinstimmen), oder
- mindestens 100 Sendungen mit gleicher Postleitzahl eingeliefert werden (die 4 Ziffern der Postleitzahl müssen übereinstimmen).

⁴⁾ Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden.

Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.

Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 2)

Wahlscheinantrag

(bis zu 16,2 × 11,4 cm = DIN C6) ^{1) 2)}

	Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)	Für amtliche Vermerke
An die Gemeindebehörde	Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahl- bezirk Ihres(r) Kreises/kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl wählen wollen.	
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines		
für die Wahl zum Europäischen Parlament am		
(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)		
Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheines – für		
Familienname:		Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
Vornamen:		
Tag der Geburt:		
Wohnung:		
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Es wird versichert, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:		
1. Abwesenheit am Wahltage aus wichtigem Grund	<input type="checkbox"/> ³⁾	
2. Verlegung der Wohnung ab dem		
in einen anderen Wahlbezirk (34. Tag vor der Wahl)		
– innerhalb der Gemeinde	<input type="checkbox"/> ³⁾	
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeich- nis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist	<input type="checkbox"/> ³⁾	
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.	<input type="checkbox"/> ³⁾	
Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ⁴⁾		
<input type="checkbox"/> ³⁾ – soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden		
<input type="checkbox"/> ³⁾ – soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:		
..... (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
<input type="checkbox"/> ³⁾ – wird (werden) abgeholt ⁵⁾ .		
....., den	19	
(Ort)	(Datum)	
..... (Unterschrift)		

¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 3) aufgedruckt werden kann.

²⁾ Bei Versendung als Massendrucksache kann das Antragsformular bis zu den angegebenen Maßen groß sein.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

⁵⁾ Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde –
die Wahlbezirke der Gemeinde
liegt in der Zeit vom bis
während der Dienststunden ¹⁾,
..... ²⁾
(Ort der Auslegung)
zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich ³⁾.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,
spätestens am bis Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾
(16. Tag vor der Wahl)
Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
..... 19..... eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt
(Name)
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses
Kreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem in einen anderen Wahlbezirk
(34. Tag vor der Wahl)
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung oder die Frist für den Antrag und Nachweis nach § 15 Abs. 10 der Europawahlordnung (bis zum) versäumt hat, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 10 der Europawahlordnung, der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
....., 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt

(2. Tag vor der Wahl)

werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 12 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis Uhr eingeht. 5)

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert. Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nichtzutreffendes streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.

**Bekanntmachung
für Deutsche zur Wahl zum Europäischen Parlament**

Am findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben und dort keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen,

wenn sie

1.1 seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit dort gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet)

oder

1.2 – in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben oder

– in anderen Gebieten leben, sofern seit ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland und bis zum Wahltag nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind,

und vor ihrem Fortzug nach dem 23. Mai 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben;

2. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst am¹⁾ oder später bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 Abs. 1 der Europawahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können

- bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
- beim Bundeswahlleiter, Postfach 55 28, D-6200 Wiesbaden 1,
- bei den Kreis- und Stadtwahlleitern in der Bundesrepublik Deutschland,

angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Botschaften und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.²⁾

....., den 19.....

.....
(Bezeichnung der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
Anschrift und Dienststunden)

¹⁾ Einzufügen den 20. Tag vor der Wahl.

²⁾ Hier können bei Veröffentlichung durch die diplomatische Vertretung die Anschriften und Dienststunden der berufskonsularischen Vertretungen im betreffenden Staat angefügt werden.

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 1)

Gemeinde

Wahlbezirk

Kreis

Land

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die Wahl zum Europäischen Parlament am**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Europäischen Parlament nach den Vorschriften der Europawahlordnung (§§ 15 bis 17) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 6 des Europawahlgesetzes und sind nicht nach § 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden ¹⁾.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am
ortsüblich bekanntgemacht worden ¹⁾.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter.

Kennbuchstabe

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 der Europawahlordnung ³⁾
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
.....
....., (Ort), (Ort), (Ort)
den 19....	den 19....	den 19....
Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

....., den 19

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

³⁾ Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament am

Herr/Frau

.....
.....
.....
.....

**Nur gültig für den Kreis/
die kreisfreie Stadt**

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.

oder vorgesehener Wahlbezirk
oder

1) Ausstellung eines Wahl-
scheines gem. § 24 Abs. 2
Europawahlordnung

geboren am

wohnhalt in 2)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Kreis/der kreisfreien Stadt teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im
Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Kreises/der kreisfreien Stadt

o d e r

2. durch Briefwahl.

....., den 19

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des
Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl 3)

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson 4) gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

....., den 19

Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson 4)
(Vor- und Familienname)

1) Falls erforderlich von der Gemeindebehörde anzukreuzen.

2) Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

4) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 9

(zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3)

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

(DIN C6) blau

**Wahlumschlag
für die Briefwahl**

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Wahlumschlag **z u k l e b e n .**

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

Nur den Stimmzettel einlegen
und
den Wahlumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Wahlumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

in den **r o t e n** Wahlbriefumschlag einlegen.

Vorderseite des Wahlbriefumschlags

(etwa 12 × 17,6 cm) rot

Ausgabestelle:¹⁾
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlschein Nr.:

Wahlbezirk²⁾

Gebührenfrei
im Bereich
der Deutschen
Bundespost

Wahlbrief

An

.....³⁾

.....⁴⁾

.....⁵⁾⁶⁾

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
und

2. den **verschlossenen blauen Wahl-**
umschlag mit dem darin befind-
lichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag
zukleben.

¹⁾ Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Hier die Stelle einsetzen, bei der nach § 59 Abs. 2 der Europawahlordnung die Wahlbriefe eingehen müssen.

⁴⁾ Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

⁵⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postamtlichen Verzeichnis angeben.

⁶⁾ Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

Anlage 11
(zu § 27 Abs. 3)

Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin !
Sehr geehrter Wähler !

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament in dem/der auf dem Wahlschein bezeichneten Kreis/kreisfreien Stadt:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahlraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des/der auf dem Wahlschein bezeichneten Kreises/kreisfreien Stadt

o d e r

2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**.

Nach § 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes darf jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

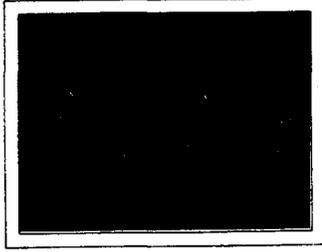
1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**“ mit Ort, Datum und Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den blauen Wahlumschlag legen, sondern mit diesem **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken.
3. Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**“.
4. Wahlbrief **rechtzeitig** zur Post geben! Wahlbriefe, die am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens am Freitagvormittag vor der Wahl (..... 19), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Post einliefern. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform, z. B. Eilzustellung oder Einschreiben, gewünscht, so müssen die dafür fälligen – zusätzlichen – Gebühren durch Postwertzeichen oder Freistempelabdruck auf dem Wahlbrief entrichtet werden.

Außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb müssen für den Wahlbrief die im Einlieferungsland geltenden Gebühren entrichtet werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „République fédérale d'Allemagne“ angeben.

noch **Anlage 11**
(zu § 27 Abs. 3)

Rückseite des Merkblatts zur Briefwahl
Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen und zukleben.</p>	
<p>3. „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 12
(zu § 32 Abs. 1)

An den
Landeswahlleiter

Ausfertigung Nr.

Liste für ein Land

der/des
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) ¹⁾

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

1. Auf Grund der §§ 8 ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und Ersatzbewerber für das Land ²⁾ vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname — Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt — Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) — Straße, Hausnummer — Postleitzahl, Wohnort
1
Ersatzbewerber
2
Ersatzbewerber

usw.

2. Vertrauensperson für die Liste ist:

.....
(Familienname, Vorname)
.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....
(Familienname, Vorname)
.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Liste sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber,
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber und Ersatzbewerber,
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner ³⁾,
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Europawahlgesetz),
- e) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten ³⁾,
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder ^{3) 4)},
- g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände ⁵⁾.

....., den 19.....

noch **Anlage 12**
(zu § 32 Abs. 1)

(Unterschriften des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung) ⁴⁾ ⁵⁾

..... (Name) (Name) (Name)
..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)

- 1) Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.
- 2) Bundesland angeben.
- 3) Bei Listen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.
- 4) Die Liste muß von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Liste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land unterzeichnet sein.
- 5) Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Anlage 13
 (zu § 32 Abs. 1)

 An den
 Bundeswahlleiter
 Gustav-Stresemann-Ring 11
 Postfach 5528
 6200 Wiesbaden 1

Ausfertigung Nr.

Gemeinsame Liste für alle Länder

 der/des
 (Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) ¹⁾

für die Wahl zum Europäischen Parlament am

1. Auf Grund der §§ 8 ff. des Europawahlgesetzes und des § 32 der Europawahlordnung werden als Bewerber und Ersatzbewerber für alle Länder vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort, Land
1
Ersatz- bewerber
2
Ersatz- bewerber

usw.

2. Vertrauensperson für die gemeinsame Liste für alle Länder ist:

.....
(Familienname, Vorname).....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

.....
(Familienname, Vorname).....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der gemeinsamen Liste für alle Länder sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber,
-
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber und Ersatzbewerber,
-
- c) Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner
- ²⁾
- ,
-
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 6 Europawahlgesetz) nebst Versicherungen an Eides Statt (§ 11 Abs. 2 Nr. Europawahlgesetz),
-
- e) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten
- ²⁾
- ,
-
- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes/der Vorstände, der/die den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat/haben, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- ^{2) 3)}
- ,
-
- g) eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände
- ⁴⁾
- .

....., den 19.....

noch **Anlage 13**
(zu § 32 Abs. 1)

(Unterschriften des Vorstandes des Bundesverbandes der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung)^{3) 4)}

..... (Name) (Name) (Name)
..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)

-
- ¹⁾ Eine Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen. Eine sonstige politische Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.
 - ²⁾ Bei gemeinsamen Listen für alle Länder von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind.
 - ³⁾ Die gemeinsame Liste für alle Länder muß von jeweils mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so muß die gemeinsame Liste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet sein.
 - ⁴⁾ Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen Vorstände aus den beteiligten Ländern beibringt.

Anlage 14
(zu § 32 Abs. 3)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter ¹⁾

(Dienstsiegel der Dienststelle
– des Landeswahlleiters
– des Bundeswahlleiters)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

am für das Land /für alle Länder ¹⁾.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung) ²⁾

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾

....., den 19.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 des Europawahlgesetzes, ist nicht nach § 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im Land wahlberechtigt.

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist außerdem die letzte gemeldete Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, daß sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

³⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

⁴⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal bescheinigt werden.

noch **Anlage 14**
(zu § 32 Abs. 3)

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}
für die Wahl zum Europäischen Parlament

am

Herr/Frau

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort, Land:

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 des Europawahlgesetzes,

ist nicht nach § 6 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen

und im Land

wahlberechtigt.

....., den 19.....

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

¹⁾ Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 der Europawahlordnung.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde nur einmal bescheinigt werden.

Anlage 15

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 1)

Zustimmungserklärung ¹⁾

für Bewerber und Ersatzbewerber eines Wahlvorschlages

Ich

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort, Land:

stimme meiner Benennung als Bewerber/in – und ²⁾ – Ersatzbewerber/inin dem Wahlvorschlag der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) ³⁾

zur Wahl zum Europäischen Parlament am

für das Land / für alle Länder zu ²⁾.Ich versichere, daß ich für keinen anderen Wahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in oder als Ersatzbewerber/in gegeben habe ²⁾.

Ich habe außerdem nur noch meiner Benennung als Bewerber/in in dem Wahlvorschlag

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung) ^{2), 3)}für das Land zugestimmt ²⁾.

....., den 19.....

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend seiner Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag (vgl. auch Fußnote ¹⁾ bei Anlagen 12 und 13.

Bescheinigung der Wählbarkeit
für die Wahl zum Europäischen Parlament

am

Herr/Frau

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Geburtsort:

Beruf oder Stand:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

ist am Wahltage seit mindestens einem Jahr Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

....., den 19

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.*)

....., den 19

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift des Bewerbers/Ersatzbewerbers)

*) Wenn der Bewerber/Ersatzbewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Anlage 17
(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Niederschrift über die Aufstellung der Liste für ein Land

....., den 19

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung ¹⁾

zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am für das Land

D
(einberufende Stelle der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung)

hatte am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung in dem Land ¹⁾

(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein einzelnes Land ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem Land zur Wahl des Europäischen Parlaments wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung ¹⁾

(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung ¹⁾

(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes gewählte Versammlung.)

auf den 19, Uhr,

nach

(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung einer Bewerberliste ²⁾
- zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung der Bewerberliste ²⁾

einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter ¹⁾³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte
— zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

— zu Mitunterzeichnern der Niederschrift:
(Vor- und Familienname)
.....
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung ¹⁾ im Lande
in der Zeit vom bis
für die besondere Vertreterversammlung ¹⁾
für die allgemeine Vertreterversammlung ¹⁾
gewählt worden sind,
2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist ¹⁾,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird ¹⁾,
3. daß nach der Satzung der Partei/sonstigen politischen Vereinigung ¹⁾
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung geltenden Bestimmungen ¹⁾
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾
als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer ⁴⁾
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber – und sodann über ihre Ersatzbewerber –

1. Nr. einzeln
2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber bzw. Ersatzbewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Liste für das Land folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge und für die Bewerber folgende Ersatzbewerber aufgestellt sind ⁵⁾:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1
Ersatzbewerber
2
Ersatzbewerber

USW.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾).

Die Versammlung beauftragte

.....

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

Als Mitunterzeichner

1.

2.

.....
(jeweils Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Die Bewerber und Ersatzbewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Niederschrift über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder

....., den 19

Niederschrift

(sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift)

über die Mitgliederversammlung/allgemeine Vertreterversammlung/besondere Vertreterversammlung ¹⁾

zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

für die Wahl zum Europäischen Parlament am für alle Länder

D
(einberufende Stelle(n) der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung)

hatte(n) am durch
(Form der Einladung)

eine Mitgliederversammlung im Wahlgebiet ¹⁾
(Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet zur Wahl des Europäischen Parlaments wahlberechtigten Mitglieder.)

die Mitglieder der besonderen Vertreterversammlung ¹⁾
(Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes im Wahlgebiet für die Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber einer gemeinsamen Liste für alle Länder gewählt worden sind.)

die Mitglieder der allgemeinen Vertreterversammlung ¹⁾
(Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Vertretern, die nach der Satzung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen im Wahlgebiet nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 7 des Europawahlgesetzes gewählt worden sind.)

auf den 19, Uhr,

nach

(Anschrift des Versammlungsraums mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- zum Zwecke der Aufstellung einer gemeinsamen Liste für alle Länder ²⁾
- zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder ²⁾

einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter ¹⁾³⁾.
(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von:
(Vor- und Familienname)

Die Versammlung bestellte
– zum Schriftführer:
(Vor- und Familienname)

– zu Mitunterzeichnern der Niederschrift:
(Vor- und Familienname)
.....
(Vor- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung ¹⁾ im Wahlgebiet
 in der Zeit vom bis
 für die besondere Vertreterversammlung ¹⁾
 für die allgemeine Vertreterversammlung ¹⁾
 gewählt worden sind,

2. daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist ¹⁾,
 daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird ¹⁾,

3. daß nach der Satzung der Partei/sonstigen politischen Vereinigung ¹⁾
 daß nach den allgemein für Wahlen der Partei/sonstigen politischen Vereinigung geltenden Bestimmungen ¹⁾
 daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß ¹⁾
 als Bewerber bzw. Ersatzbewerber gewählt ist, wer ⁴⁾

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) und die Reihenfolge zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber – und sodann über ihre Ersatzbewerber –

1. Nr. einzeln
2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) bzw. Ersatzbewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber bzw. Ersatzbewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekanntgegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die gemeinsame Liste für alle Länder folgende Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge und für die Bewerber folgende Ersatzbewerber aufgestellt sind ⁵⁾:

Lfd. Nr.	Familienname – Vornamen	Beruf oder Stand	Tag der Geburt – Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort, Land
1
Ersatzbewerber
2
Ersatzbewerber

usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht ¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen ¹⁾.

Die Versammlung beauftragte

.....

.....
(Familiennamen und Vornamen von 2 Teilnehmern)

neben dem Leiter die Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Wahl ihrer Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen-
oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

Als Mitunterzeichner

1.

2.

.....
(jeweils Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Die Bewerber und Ersatzbewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 19

(zu § 32 Abs. 4 Nr. 3)

Versicherung an Eides Statt

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes – dem Bundeswahlleiter ¹⁾ an Eides Statt ²⁾,

daß die Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung ¹⁾

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung ³⁾)

am 19.....

in
(Ort)

die Bewerber und ihre Reihenfolge sowie die Ersatzbewerber für die Liste für das Land

– gemeinsame Liste für alle Länder ¹⁾ zur Wahl zum Europäischen Parlament am

in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den 19.....

Der Leiter der Versammlung

Die von der Versammlung bestimmten zwei Teilnehmer

.....
.....
.....
(Name des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
.....
.....
.....
(Namen der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift
u n d handschriftliche Unterschriften)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

³⁾ Die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten muß mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

**Niederschrift
über die Sitzung des Landeswahlausschusses/Bundewahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge**

....., den 19.....

I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament

am
für das Land / für alle Länder

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer
..... und
..... als Hilfskräfte.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

- 1. Für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
- 2. Für
(Bezeichnung des Wahlvorschlages)
.....
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

usw.

II. Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich – geladen worden sind.

III. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuß folgende Wahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am 19..... Uhr
- 2. eingegangen am 19..... Uhr
- 3. eingegangen am 19..... Uhr

usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

IV. An Hand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist – sind –:

1. eingegangen am 19 Uhr
 2. eingegangen am 19 Uhr.

usw.

Die Vertrauensperson(en) des betroffenen Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge wurde(n) gehört.

Der Wahlausschuß wies sodann diese(n) Wahlvorschlag/Wahlvorschläge durch Beschluß zurück.

V. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

Zu den festgestellten Mängeln des Wahlvorschlages/der Wahlvorschläge wurde(n) die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge gehört.

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

1.
 2.

usw.

VII. Bei der Prüfung der Bewerber und der Ersatzbewerber auf den Wahlvorschlägen ergaben sich für den/die Bewerber/ Ersatzbewerber

1. des Wahlvorschlages
 (Vor- und Familienname)
 2. des Wahlvorschlages
 (Vor- und Familienname)

usw.

folgende Mängel:

zu 1.:

zu 2.:

usw.

Zu den festgestellten Mängeln wurde(n) die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge gehört.

VIII. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Wahlausschuß, folgende Bewerber und Ersatzbewerber aus dem/ den nachstehenden Wahlvorschlag/Wahlvorschlägen zu streichen:

1. aus dem Wahlvorschlag
 (Vor- und Familienname)
 2. aus dem Wahlvorschlag
 (Vor- und Familienname)

usw.

IX. Der Name/Die Kurzbezeichnung/Das Kennwort/Die Anfügung des/der Wahlvorschlagsberechtigten

.....
 gibt zu Verwechslungen im Land mit dem Wahlvorschlag des Wahlvorschlagsberechtigten

..... Anlaß.

Die Vertrauensperson(en) des/der betroffenen Wahlvorschlages/Wahlvorschläge wurde(n) dazu gehört.

X. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloß der Wahlausschuß,

dem Wahlvorschlag folgende Unterscheidungsbezeichnung bei-

zufügen:

XI. Der Wahlausschuß beschloß sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

1.
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)
mit
(Zahl) Bewerbern, deren Name und Reihenfolge sowie deren Ersatzbewerber aus der Anlage Nr.
zur Niederschrift ersichtlich sind.

2.
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)
mit
(Zahl) Bewerbern, deren Name und Reihenfolge sowie deren Ersatzbewerber aus der Anlage Nr.
zur Niederschrift ersichtlich sind.

usw.

XII. Die Entscheidung des Wahlausschusses erfolgte einstimmig./Der Wahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit./Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

XIII. Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

XIV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, vom Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Landeswahlleiter/Bundeswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Anlage 21
(zu § 36 Abs. 1)

**Erklärung
über den Ausschluß von der Verbindung von Wahlvorschlägen**

An den
Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 55 28
6200 Wiesbaden 1

Als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für die Liste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

erklären wir zur Wahl des Europäischen Parlaments am

gemäß den §§ 2 Abs. 2 und 11 Abs. 3 des Europawahlgesetzes
den Ausschluß von der Verbindung dieser Liste mit folgenden Wahlvorschlägen des oben genannten Wahlvorschlags-
berechtigten:

- 1.
- 2.
- 3.
(Bezeichnung der Liste für das Land) (Land)

usw.
Eine Bescheinigung des Landeswahlleiters für das Land,
daß wir als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für die Liste des genannten Wahlvorschlagsberechtig-
ten in diesem Land benannt sind, liegt bei/wird nachgereicht.

....., den 19.....

.....
.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl,
Wohnort, Fernruf der Vertrauensperson) *)

.....
.....

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl,
Wohnort, Fernruf der stellvertretenden Vertrauensperson) *)

*) Sämtliche Angaben in Maschinen- oder Druckschrift, Namen a u ß e r d e m in handschriftlicher Unterschrift.

Stimmzettel
für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am
im Land Hessen

Sie haben **1** Stimme _____



hier
ankreuzen

1	<p>XYZ Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>Bewerber:</p>	○								
	<table border="0"> <tr> <td>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NRW)</td> <td>6. Fritz Lange, Rektor, Kiel (Schl.-H.)</td> </tr> <tr> <td>2. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg</td> <td>7. Heike Köhler, Ingenieurin, Stuttgart (BW)</td> </tr> <tr> <td>3. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt/M. (HE)</td> <td>8. Heinz Römer, Angestellter, Bremen</td> </tr> <tr> <td>4. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY)</td> <td>9. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP)</td> </tr> <tr> <td>5. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (Nds.)</td> <td>10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (Saar)</td> </tr> </table>		1. Hans Bauer , MdB, Essen (NRW)	6. Fritz Lange , Rektor, Kiel (Schl.-H.)	2. Dr. Fritz Becker , Geschäftsführer, Hamburg	7. Heike Köhler , Ingenieurin, Stuttgart (BW)	3. Norbert Geier , Studienrat, Frankfurt/M. (HE)	8. Heinz Römer , Angestellter, Bremen	4. Andreas Huber , Schriftsetzer, München (BY)	9. Karl Schreiber , Kfz-Meister, Koblenz (RP)
1. Hans Bauer , MdB, Essen (NRW)	6. Fritz Lange , Rektor, Kiel (Schl.-H.)									
2. Dr. Fritz Becker , Geschäftsführer, Hamburg	7. Heike Köhler , Ingenieurin, Stuttgart (BW)									
3. Norbert Geier , Studienrat, Frankfurt/M. (HE)	8. Heinz Römer , Angestellter, Bremen									
4. Andreas Huber , Schriftsetzer, München (BY)	9. Karl Schreiber , Kfz-Meister, Koblenz (RP)									
5. Ursula Hartmann , Hausfrau, Hannover (Nds.)	10. Rudolf Winter , Werkmeister, St. Wendel (Saar)									
2	<p>ABC Partei – Liste für das Land Hessen –</p> <p>Bewerber:</p>	○								
	<table border="0"> <tr> <td>1. Rolf Adam, Redakteur, Frankfurt/M.</td> <td>6. Erhard Kaiser, Schlosser, Dillenburg</td> </tr> <tr> <td>2. Juliane Bartsch, Hausfrau, Offenbach</td> <td>7. Albrecht Reiter, Studienrat, Marburg</td> </tr> <tr> <td>3. Dr. Daniel Beyer, MdB, Kassel</td> <td>8. Gundula Sommer, Sekretärin, Hanau</td> </tr> <tr> <td>4. Brunhilde Henkel, Heimleiterin, Bad Wildungen</td> <td>9. Hartmut Schulz, Rektor, Fritzlar</td> </tr> <tr> <td>5. Burghard Hoffmann, Techniker, Eschwege</td> <td>10. Roland Vogt, Beamter, Bad Homburg v. d. Höhe</td> </tr> </table>		1. Rolf Adam , Redakteur, Frankfurt/M.	6. Erhard Kaiser , Schlosser, Dillenburg	2. Juliane Bartsch , Hausfrau, Offenbach	7. Albrecht Reiter , Studienrat, Marburg	3. Dr. Daniel Beyer , MdB, Kassel	8. Gundula Sommer , Sekretärin, Hanau	4. Brunhilde Henkel , Heimleiterin, Bad Wildungen	9. Hartmut Schulz , Rektor, Fritzlar
1. Rolf Adam , Redakteur, Frankfurt/M.	6. Erhard Kaiser , Schlosser, Dillenburg									
2. Juliane Bartsch , Hausfrau, Offenbach	7. Albrecht Reiter , Studienrat, Marburg									
3. Dr. Daniel Beyer , MdB, Kassel	8. Gundula Sommer , Sekretärin, Hanau									
4. Brunhilde Henkel , Heimleiterin, Bad Wildungen	9. Hartmut Schulz , Rektor, Fritzlar									
5. Burghard Hoffmann , Techniker, Eschwege	10. Roland Vogt , Beamter, Bad Homburg v. d. Höhe									
3	<p>DEF Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>Bewerber:</p>	○								
	<table border="0"> <tr> <td>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Essen (NRW)</td> <td>6. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (Schl.-H.)</td> </tr> <tr> <td>2. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg</td> <td>7. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW)</td> </tr> <tr> <td>3. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE)</td> <td>8. Marianne Meister, Bibliothekarin, Bremen</td> </tr> <tr> <td>4. Paul Hofer, Beamter, München (BY)</td> <td>9. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP)</td> </tr> <tr> <td>5. Max Krause, Tankwart, Hannover (Nds.)</td> <td>10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (Saar)</td> </tr> </table>		1. Dr. Hans Ackermann , Chemiker, Essen (NRW)	6. Harald Linde , Studienrat, Flensburg (Schl.-H.)	2. Erika Bachus , Med.-techn. Assistentin, Hamburg	7. Peter May , Schlosser, Stuttgart (BW)	3. Luise Engels , Hebamme, Frankfurt/M. (HE)	8. Marianne Meister , Bibliothekarin, Bremen	4. Paul Hofer , Beamter, München (BY)	9. Eduard Scholz , Winzer, Bad Kreuznach (RP)
1. Dr. Hans Ackermann , Chemiker, Essen (NRW)	6. Harald Linde , Studienrat, Flensburg (Schl.-H.)									
2. Erika Bachus , Med.-techn. Assistentin, Hamburg	7. Peter May , Schlosser, Stuttgart (BW)									
3. Luise Engels , Hebamme, Frankfurt/M. (HE)	8. Marianne Meister , Bibliothekarin, Bremen									
4. Paul Hofer , Beamter, München (BY)	9. Eduard Scholz , Winzer, Bad Kreuznach (RP)									
5. Max Krause , Tankwart, Hannover (Nds.)	10. Franz Wiese , Steuerberater, Saarbrücken (Saar)									
4	<p>NNO Partei – Liste für das Land Hessen –</p> <p>Bewerber:</p>	○								
	<table border="0"> <tr> <td>1. Albert Bär, Kaufmann, Frankfurt/M.</td> <td>6. Richard Rumpf, Musiker, Kassel</td> </tr> <tr> <td>2. Dr. med. Gustav Bartsch, Arzt, Arolsen</td> <td>7. Susanne Sturm, Lehrerin, Offenbach</td> </tr> <tr> <td>3. Herbert Deichmann, Kaufmann, Gersfeld</td> <td>8. Winfried Weber, techn. Zeichner, Marburg</td> </tr> <tr> <td>4. Paul Fischer, Gewerkschaftssekretär, Darmstadt</td> <td>9. Bruno Wolf, Landwirt, Hattersheim</td> </tr> <tr> <td>5. Veronika Kraft, Sozialarbeiterin, Fulda</td> <td>10. Bernhard Zimmer, Beamter, Wiesbaden</td> </tr> </table>		1. Albert Bär , Kaufmann, Frankfurt/M.	6. Richard Rumpf , Musiker, Kassel	2. Dr. med. Gustav Bartsch , Arzt, Arolsen	7. Susanne Sturm , Lehrerin, Offenbach	3. Herbert Deichmann , Kaufmann, Gersfeld	8. Winfried Weber , techn. Zeichner, Marburg	4. Paul Fischer , Gewerkschaftssekretär, Darmstadt	9. Bruno Wolf , Landwirt, Hattersheim
1. Albert Bär , Kaufmann, Frankfurt/M.	6. Richard Rumpf , Musiker, Kassel									
2. Dr. med. Gustav Bartsch , Arzt, Arolsen	7. Susanne Sturm , Lehrerin, Offenbach									
3. Herbert Deichmann , Kaufmann, Gersfeld	8. Winfried Weber , techn. Zeichner, Marburg									
4. Paul Fischer , Gewerkschaftssekretär, Darmstadt	9. Bruno Wolf , Landwirt, Hattersheim									
5. Veronika Kraft , Sozialarbeiterin, Fulda	10. Bernhard Zimmer , Beamter, Wiesbaden									
5	<p>Wählervereinigung Vereintes Europa – Gemeinsame Liste für alle Länder –</p> <p>Bewerber:</p>	○								
	<table border="0"> <tr> <td>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NRW)</td> <td>6. Sascha Rösler, Fischer, Kiel (Schl.-H.)</td> </tr> <tr> <td>2. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg</td> <td>7. Dr. med. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW)</td> </tr> <tr> <td>3. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE)</td> <td>8. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB)</td> </tr> <tr> <td>4. Konstantin Kramer, Soldat, Nürnberg (BY)</td> <td>9. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP)</td> </tr> <tr> <td>5. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (Nds.)</td> <td>10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (Saar)</td> </tr> </table>		1. Dr. Heinz Eckert , Rechtsanwalt, Köln (NRW)	6. Sascha Rösler , Fischer, Kiel (Schl.-H.)	2. Alfred Frisch , Geschäftsführer, Hamburg	7. Dr. med. Irmgard Schön , Ärztin, Mannheim (BW)	3. Brigitta Hausmann , Chemikerin, Frankfurt/M. (HE)	8. Willi Wendland , Facharbeiter, Bremerhaven (HB)	4. Konstantin Kramer , Soldat, Nürnberg (BY)	9. Emil Weiss , Kaufmann, Mainz (RP)
1. Dr. Heinz Eckert , Rechtsanwalt, Köln (NRW)	6. Sascha Rösler , Fischer, Kiel (Schl.-H.)									
2. Alfred Frisch , Geschäftsführer, Hamburg	7. Dr. med. Irmgard Schön , Ärztin, Mannheim (BW)									
3. Brigitta Hausmann , Chemikerin, Frankfurt/M. (HE)	8. Willi Wendland , Facharbeiter, Bremerhaven (HB)									
4. Konstantin Kramer , Soldat, Nürnberg (BY)	9. Emil Weiss , Kaufmann, Mainz (RP)									
5. Ludwig Mehl , Lehrer, Göttingen (Nds.)	10. Gerda Klug , Angestellte, Saarbrücken (Saar)									

BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Bremen, HE = Hessen, Nds. = Niedersachsen, NRW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, Saar = Saarland, Schl.-H. = Schleswig-Holstein

Anlage 23
(zu § 41 Abs. 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am 19.....

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von bis Uhr ¹⁾.

2. Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in eingerichtet.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil östlich der Bahnlinie G-P

Wahlraum: Realschule in der Hauptstraße

Wahlbezirk 2: Ortsteil westlich der Bahnlinie G-P

Wahlraum: Saal der Gastwirtschaft „Zum Löwen“

Wahlbezirk 3: Teilort N.

Wahlraum: Grundschule des Teilortes N.

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt ⁵⁾.

(Zahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom bis zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhr in zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 3 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

....., den 19.....

Die Gemeindebehörde

.....

¹⁾ Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.
²⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
³⁾ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
⁴⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
⁵⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
⁶⁾ Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.

Anlage 24

(zu § 64 Abs. 7 und § 68 Abs. 4)

Wahlbezirk (Name oder Nr.) ¹⁾

Briefwahlvorstand Nr. ¹⁾

Gemeinde/Kreis ¹⁾

Land ¹⁾

**Schnellmeldung
über das Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament**

am

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. Fernsprecher, Fernschreiber) zu erstatten:

- vom Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde/Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter,
- von der Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter,
- vom Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter,
- vom Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter,
- vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter.

Kennbuchstabe ²⁾

A 1 + A 2 Wahlberechtigte ³⁾

B Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen und Briefwahl) ¹⁾

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Name der Partei – Kurzbezeichnung – Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung	Stimmenzahl

D 1 1.

D 2 2.

(usw. lt. Stimmzettel)

Zusammen

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses **sofort** weiterzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschriften (Anlagen 25, 27 und 31); siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 26.

³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

Anlage 25
(zu § 65 Abs. 1)

Gemeinde

Wahlbezirk (Name oder Nummer)

Kreis

1) Allgemeiner Wahlbezirk

Land

1) Sonderwahlbezirk

1) Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk**

der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt²⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung²⁾.

2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/ Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en)²⁾. Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die/der Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden²⁾.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine²⁾.

2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen²⁾.

Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Wählern – § 49 Abs. 6 und 7 und § 52 Europawahlordnung –), wurden Niederschriften angefertigt; sie sind als Anlagen Nr. bis beigefügt²⁾.

2.7 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet²⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾

.....

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich³⁾

1) das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim (Bezeichnung)

1) das Kloster (Bezeichnung)

1) die sozialtherapeutische Anstalt (Bezeichnung)

1) die Justizvollzugsanstalt (Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlage(n) Nr. bis beigefügten besonderen Niederschrift(en) ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel und die Wahlumschläge. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Wahlumschläge in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

- 2.9 Im Sonderwahlbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben ²⁾.
- 2.10 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.
Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

3. **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters des Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Wahlumschläge wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt ²⁾. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.
Die Zählung ergab

..... Wahlumschläge
 (= Wähler B).

An entsprechender Stelle
 in Abschnitt 4 eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
Die Zählung ergab

..... Vermerke.

c) Mit Wahrschein haben gewählt

..... Personen = B 1 .

b) + c) zusammen

..... Personen.

- ¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein.
- ¹⁾ Die Gesamtzahl b) + c) war um größer – kleiner ²⁾ als die Zahl der Wahlumschläge.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten ²⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln ²⁾.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen ²⁾.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. – Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigelegt²⁾.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist²⁾.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) – und b) ²⁾ – gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen²⁾.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel²⁾,
- c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln²⁾,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigelegt²⁾.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

⁴⁾

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein⁵⁾)

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein⁵⁾)

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte⁵⁾

B Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]

B 1 darunter Wähler mit Wahrschein [vgl. oben 3.2 c)]

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ⁶⁾			
	ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag		
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort. USW.		
D	Gültige Stimmen insgesamt		

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ²⁾

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen ⁷⁾, weil

.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt ⁸⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁹⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch (Angabe der Übermittlung) – ²⁾ an übermittelt.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
(Ort)

Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer
.....	1.
Der Stellvertreter	2.
.....	3.
Der Schriftführer	4.
.....	

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil ²⁾

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln ²⁾,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen ²⁾,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen ²⁾,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln sowie
- f) ein Paket mit den unbenutzten Wahlumschlägen.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher
.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.
⁴⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
⁵⁾ Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).
⁶⁾ Summe **C** + **D** muß mit **B** übereinstimmen.
⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
⁸⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung.

**Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse ¹⁾
der Wahl zum Europäischen Parlament**

am

Gemeinde

Kreis

Kreisfreie Stadt

Land

Statistische Gemeinde-kennziffer (sechsstellig ohne Länder-kennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindesumme	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses	Wahlberechtigte				Wähler			Abgegebene Stimmen				
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 24 Abs. 2 EuWO	insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	insgesamt	darunter mit Wahrschein	ungültig	gültig	Von den gültigen Stimmen entfallen auf die Wahlvorschläge			
		ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)	mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)							D 1	D 2	D 3	usw.
A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D 1	D 2	D 3	usw.		
Mustereintragungen													
<p>1. Beispiel gilt für die Gemeindebehörde und den Kreis- sowie Stadtwahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso wenn für die Gemeinden kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.</p>													
1 24 080	Gemeinde A:												
	Wahlbezirke (Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „Sb“ zu kennzeichnen)												
	Nr. 1 Schule	1000	200	10	1210	900	10	100	800	500	200	100	—
	Nr. 2 Kindergarten	800	100	—	900	700	—	50	650	400	200	50	—
	Zwischensumme	1800	300	10	2110	1600	10	150	1450	900	400	150	—
	Briefwahlergebnis												
	Briefwahlvorstand												
	Nr. 1	—	—	—	—	200	200	20	180	90	70	20	—
	Nr. 2	—	—	—	—	100	100	10	90	60	20	10	—
	Zwischensumme	—	—	—	—	300	300	30	270	150	90	30	—
	Insgesamt	1800	300	10	2110	1900	310	180	1720	1050	490	180	—
<p>2. Beispiel gilt für: — Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde. — Den Kreiswahlleiter.</p> <p>Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.</p>													
1 24 081	Briefwahlergebnis												
1 24 082	für die Gemeinden												
1 24 083	B, C und D												
	Briefwahlvorstand												
	Nr. 1	—	—	—	—	100	100	10	90	60	20	10	—
	Nr. 2	—	—	—	—	200	200	20	180	120	40	20	—
	Insgesamt	—	—	—	—	300	300	30	270	180	60	30	—
<p>Der Kreis-/Stadtwahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Kreises/der kreisfreien Stadt im Anschluß an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:</p>													
1 24	Kreis E												
	Wahlergebnis der Wahlbezirke	50500	5400	100	56000	43000	100	900	42100	31000	9000	2100	—
	Briefwahlergebnis	—	—	—	—	5100	5100	100	5000	3000	1500	500	—
	Insgesamt	50500	5400	100	56000	48100	5200	1000	47100	34000	10500	2600	—

Unterschriften ²⁾

¹⁾ Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist — auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV — u n b e d i n g t einzuhalten. ²⁾ Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde oder der Mitglieder des Wahlausschusses.

Briefwahlvorstand Nr.

für
(Name der Gemeinde
oder der Gemeinden oder des Kreises) 1)

im Land
(Name des Landes)

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen 2) Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen – versiegelt²⁾; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung²⁾.

- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von/vom
(zuständige Stelle)

– Wahlbriefe übergeben worden sind
(Zahl)

und eine Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist²⁾.

– und Verzeichnis – Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie Nachtrag
(Zahl) (Zahl)

– Nachträge – zu diesem/n Verzeichnis – Verzeichnissen – übergeben worden ist – sind –. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (s. Nr. 2.6 der Wahlniederschrift²⁾).

- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.5 Ein Beauftragter des/der überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren³⁾.

- 2.6 Es wurden – keine²⁾ – insgesamt²⁾ – Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend numeriert und
der Wahlniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, daß die Wahlurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Wahlumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlumschläge

(= Wähler ; zugleich).

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine.

- 4) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
- 4) Die Zahl der Wahlumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....

.....

.....

.....

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
- b) einen Stapel aus den leeren Wahlumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln ²⁾.

Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, und über die später vom Wahlvorstand Beschluß zu fassen war, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen ²⁾.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimmen abgegeben worden sind. – Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Wahlunterlagen beigelegt ²⁾.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist ²⁾.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die zu a) – und b) ²⁾ – gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

- 4) Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- 4) Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluß entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen ²⁾.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Wahlumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel ²⁾,
- c) die Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben hatten und die Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln ²⁾,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt ²⁾.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B = Wähler insgesamt (zugleich **B 1**)

Ergebnis der Briefwahl ⁶⁾			
	ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen		
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag		
D 1	1.		
D 2	2.		
D 3	3.		
	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort. usw.		
D	Gültige Stimmen insgesamt		

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: ²⁾

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung ⁷⁾ der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt ⁸⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung ⁹⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch an – die zuständige Gemeinde – den
(Angabe der Übermittlung)
 Kreis-/Stadtwahlleiter ²⁾ übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
(Ort)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftführer

4.

.....

5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
 verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil ²⁾

.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln ²⁾,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Wahlumschlägen sowie ²⁾
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Dem Beauftragten des/der wurden am,
 Uhr, übergeben
- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
 - das/die Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind ²⁾,
 - die Wahlurne – ggf. mit Schloß und Schlüssel – sowie
 - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der zur Verfügung
 gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten des/der wurde die Wahlniederschrift mit
 allen darin verzeichneten Anlagen am 19, Uhr, auf Vollständig-
 keit überprüft und übernommen.

.....
 (Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unter-
 lagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Eintragen, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene der Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder eines Kreises eingesetzt ist.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁵⁾ Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefwahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

⁶⁾ Summe + muß mit übereinstimmen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁸⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung.

Kreis ¹⁾

Kreisfreie Stadt ¹⁾

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses ¹⁾
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am
im Kreis/in der kreisfreien Stadt ¹⁾

trat heute, am 19...., nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß/
Stadtwahlausschuß ¹⁾ zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

(Familiename, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
..... und	
.....	als Hilfskräfte.

Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden sind.

2. Der Kreis-/Stadtwahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahl Niederschriften der Wahlvorstände für
insgesamt Wahlbezirke
(Zahl)

(davon Wahlvorstände für allgemeine Wahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)

..... Wahlvorstände für Sonderwahlbezirke,
(Zahl) (Zahl)

..... Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Kreis/in der kreisfreien Stadt) ¹⁾
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirken – und Gemeinden ¹⁾.

2.1 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß stellte fest, daß die Beschlüsse der Wahlvorstände zu folgenden – keinen ¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....
.....

Der Kreis-/Stadtwahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen ²⁾:

.....
.....

2.2 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen in der Wahl Niederschrift

– des Wahlvorstandes (nähere Bezeichnung)

– des Briefwahlvorstandes (nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en) ²⁾.

2.3 Der Kreis-/Stadtwahlausschuß beschloß abweichend von den Entscheidungen

– des Wahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen im Wahlbezirk (nähere Bezeichnung)

– des Briefwahlvorstandes über die Gültigkeit von Stimmen (nähere Bezeichnung)

und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl Niederschrift(en) sowie auf der Rückseite der betreffenden Stimmzettel ²⁾.

Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken ²⁾:

.....
.....

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Kreis/die kreisfreie Stadt ¹⁾:

Kennbuchstabe

³⁾

<table border="1"><tr><td>A</td></tr></table>	A	Wahlberechtigte
A			
<table border="1"><tr><td>B</td></tr></table>	B	Wähler
B			
<table border="1"><tr><td>C</td></tr></table>	C	Ungültige Stimmen
C			
<table border="1"><tr><td>D</td></tr></table>	D	Gültige Stimmen
D			

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/
Name und Kennwort der sonstigen politischen
Vereinigung)

Stimmen

<table border="1"><tr><td>D 1</td></tr></table>	D 1	1.
D 1			
<table border="1"><tr><td>D 2</td></tr></table>	D 2	2.
D 2			
<table border="1"><tr><td>D 3</td></tr></table>	D 3	3.
D 3			
<table border="1"><tr><td>D 4</td></tr></table>	D 4	4. usw. (laut Stimmzettel)
D 4			

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 26 nach Wahlbezirken, Gemeinden und Briefwahlvorständen vom Kreis-/ Stadtwahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreis-/Stadtwahlleiter gab das Wahlergebnis im Kreis/in der kreisfreien Stadt ¹⁾ bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreis-/Stadtwahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den 19.....
(Ort)

Der Kreiswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

³⁾ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 26.

Anlage 29
(zu § 70 Abs. 4)

Land

**Niederschrift
über die Sitzung des Landeswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am
im Land

trat heute, am 19...., nach ordnungsgemäßer Ladung der Landeswahlaus-
schuß zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
..... und	
.....	als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Europawahl-
ordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Landeswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahl-niederschriften der Kreis- und Stadt-
(Zahl)
wahlausschüsse und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Kreisen und kreisfreien
Städten.

2.1 Der Landeswahlausschuß stellte fest, daß die Niederschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse zu folgenden –
keinen ¹⁾ Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....
.....

Der Landeswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen ²⁾:

.....
.....

2.2 Der Landeswahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen ²⁾ in der Wahl-niederschrift

- des Wahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)
- des Briefwahlvorstandes
(nähere Bezeichnung)
- des Kreis-/Stadtwahlausschusses
(nähere Bezeichnung)

vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Wahl-niederschrift(en).

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Kreise und kreisfreien Städte ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe ³⁾

A	Wahlberechtigte
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/
Name und Kennwort der sonstigen politischen
Vereinigung)

Stimmen

D 1	1.
D 2	2.
D 3	3.
D 4	4. usw. (laut Stimmzettel)

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 26 nach Kreisen und kreisfreien Städten vom Landeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Landeswahlleiter gab das Wahlergebnis im Land bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Landeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den 19.....
(Ort)

Der Landeswahlleiter

Die Beisitzer

.....

1.

2.

Der Schriftführer

3.

4.

.....

5.

6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

³⁾ Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 26.

Anlage 30
(zu § 71 Abs. 4)

**Niederschrift
über die Sitzung des Bundeswahlausschusses
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet**

der Wahl zum Europäischen Parlament

am

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament am
im Wahlgebiet

trat heute, am 19.... nach ordnungsgemäßer Ladung der Bundeswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzender/als stellvertretender Vorsitzender
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

.....	als Schriftführer sowie
..... und	
.....	als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Europawahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

2. Der Bundeswahlausschuß nahm Einsicht in die insgesamt Wahlunterschriften der Landeswahlausschüsse sowie der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und in die als Anlagen Nr. bis beigefügten Zusammenstellungen der Ergebnisse nach Kreisen, kreisfreien Städten und Ländern.
(Zahl)

2.1 Der Bundeswahlausschuß stellte fest, daß die Unterschriften der Landeswahlausschüsse zu folgenden – keinen !
Beanstandungen oder Bedenken Anlaß gaben:

.....
.....

Der Bundeswahlausschuß traf dazu folgende Entscheidungen ²⁾:

.....
.....

2.2 Der Bundeswahlausschuß nahm rechnerische Berichtigungen ²⁾ in der Unterschrift des Landeswahlausschusses
(nähere Bezeichnung)
vor und vermerkte dies auf der (den) betreffenden Unterschrift(en).

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Länder ergab folgendes Gesamtergebnis für das Wahlgebiet:

3.1 Kennbuchstabe ³⁾

- A Wahlberechtigte
- B Wähler
- C Ungültige Stimmen
- D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

	(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)	Stimmen	Vom Hundert der gültigen Stimmen
<input type="checkbox"/> D 1	1.
<input type="checkbox"/> D 2	2.
<input type="checkbox"/> D 3	3.
<input type="checkbox"/> D 4	4.
	usw.		

3.2 Danach stellte der Bundeswahlausschuß fest, daß nach § 2 Abs. 6 des Europawahlgesetzes folgende Wahlvorschläge (Listen für einzelne Länder sowie deren Verbindungen, gemeinsame Listen für alle Länder) an der Verteilung der Sitze teilnehmen

.....

.....

.....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

und folgende Wahlvorschläge bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt bleiben

.....

.....

.....

.....

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung)

3.3 Sodann ermittelte der Bundeswahlausschuß nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 bis 5 des Europawahlgesetzes

- die Zahl der auf die einzelnen zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallenden Sitze und
- die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Listenverbindung entfallenden Sitze.

4. Der Bundeswahlausschuß stellte abschließend fest, daß die in den Anlagen Nr. bis zu dieser Niederschrift aufgeführten Bewerber gewählt sind.

5. Nach Feststellung des Gesamtergebnisses wurden die als Anlagen Nr. bis zu dieser Niederschrift beigefügten Zusammenstellungen des Wahlergebnisses (nach dem Muster der Anlage 26) nach Kreisen, kreisfreien Städten und Ländern vom Bundeswahlleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

6. Der Bundeswahlleiter gab das Wahlergebnis im Wahlgebiet mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Bundeswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

....., den 19.....
(Ort)

Der Bundeswahlleiter

.....

Die Beisitzer

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Der Schriftführer

.....

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Streichen, wenn dies nicht erforderlich war.

3) Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 26.

Anlage 31
(zu § 84 Nr. 3)

Gemeinde
Kreis
Land

Wahlbezirk (Name oder Nummer)

- 1) Allgemeiner Wahlbezirk
 1) Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Wahl mit Wahlgeräten**

bei der Wahl zum Europäischen Parlament
am

1. **Wahlvorstand**

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen ²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. **Wahlhandlung**

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er beehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes, der Europawahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Zwei Abbildungen der Vorderseite des Wahlgerätes und zwei Anleitungen zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.
— sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
— dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
— sämtliche Zählwerke auf Null gestellt waren,
— die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren ²⁾ und
— nicht benötigte Zählwerke gesperrt waren ²⁾.

Dann wurde das Wahlgerät durch den Wahlvorsteher verschlossen. Einen Schlüssel nahm der Wahlvorsteher, den anderen Schlüssel ein Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Wahlgerät im Wahlraum in — einer Wahlzelle — einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte — aufgestellt ²⁾.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet ²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine ²⁾.

2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet ²⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.) ²⁾

.....

2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und das Wahlgerät sodann wieder gesperrt war. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem Wahlgerät-Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden mußte ²⁾ ³⁾:

.....

Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Unregelmäßigkeiten auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte ²⁾ ⁴⁾:

.....

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren — abgesehen von den in Abschnitt 2.8 genannten — nicht zu verzeichnen ²⁾.

Als besondere Vorfälle waren — abgesehen von den unter 2.8 genannten — zu verzeichnen ²⁾ (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 11 Abs. 6 der Bundeswahlgeräteordnung und des § 52 der Europawahlordnung):

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.10 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte das Wahlgerät sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters des Wahlvorstehers²⁾ vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahrscheinlichkeit haben gewählt Personen. B 1

c) Gesamtzahl der Wähler – a) und b) zusammen – Personen. B

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

d) Sodann wurde die auf dem Hauptzählwerk des Wahlgeräts angegebene Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab abgegebene Stimmen.

e) ¹⁾ Die Gesamtzahl c) stimmt mit der Gesamtzahl der Stimmen aus d) überein.

¹⁾ Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner ²⁾ als die Gesamtzahl der Stimmen aus d).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen: ²⁾

.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berichtigen ²⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A 1 + A 2 der Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr wurde das Wahlgerät geöffnet. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte auf den einzelnen Zählwerken des Wahlgeräts folgende Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählwerkskontrollvermerk eintrug:

Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. – Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –
Nr. des Zählwerks Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

..... Die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken mit
..... nebenstehendem Zählwerkskontrollvermerk wird hiermit
..... bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versie-
..... gelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln
..... versiegelt ²⁾ worden.

....., den 19.....
(Ort)

.....
(Kreis-/Stadtwahleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

- 3.5 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes ²⁾ durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl der an dem Wahlgerät
1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
 3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

- 3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Wahlbezirk, das vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben wurde.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾		
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾
A 1 + A 2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾
B	Wähler insgesamt (vgl. 3.2 c))
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. 3.2 b))
C ⁷⁾	ungültige Stimmen

(Nummer des Zählwerks)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag

	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort	Stimmen	Nummer des Zählwerks
D 1	1.
D 2	2.
D 3	3.
D 4	4.
	usw.
D	gültige Stimmen zusammen
C	ungültige Stimmen
C + D ⁷⁾	insgesamt abgegebene Stimmen

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl – § 84 Europawahlordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Bundeswahlgeräteverordnung –): ²⁾

.....

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: ²⁾

.....

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung ⁸⁾ der Stimmen, weil

 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

1) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

1) berichtigt ⁹⁾

und vom Wahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln versiegelt ²⁾. Die Zählliste für die als ungültig geltenden Stimmen wurde vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und ist als Anlage Nr. beigefügt.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch ²⁾ an übermittelt.
 (Angabe der Übermittlung)

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19.....
 (Ort)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftführer

4.

.....

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)
 verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil ²⁾

 (Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahlniederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
2. das Wahlgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
3. das Wählerverzeichnis,
4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,
5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

dem Beauftragten der Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

.....

